Kantonsrat St.Gallen 42.23.21

Motion Locher-St.Gallen / Louis-Nesslau / Schöbi-Altstätten / Surber-St.Gallen: «Totalrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP)

In Lehre, Rechtsprechung und Advokatur ist weitgehend unbestritten, dass das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP) des Kantons St.Gallen (sGS 951.1) stark revisionsbedürftig ist. Der Kantonsrat hat sich mehrmals mit dem Gesetz und seinen Unzulänglichkeiten befasst und es in insgesamt neun Nachträgen angepasst.

Bemängelt wird etwa die Anwender- und Leserfreundlichkeit. So setzt das VRP heute ein hohes Mass an juristischem Vorwissen voraus, das weder von der primären Zielgruppe des Erlasses, den rechtsanwendenden Behörden (gerade auf kommunaler Stufe), geschweige denn der Bevölkerung dieses Kantons, erwartet werden kann. Ein besonders augenfälliges Beispiel für die mangelnde Anwenderfreundlichkeit ist das «Dickicht» an unterschiedlichsten Instanzenzügen (vgl. hierzu etwa die nur mit Mühe verständlichen Bestimmungen über den Rekurs in Art. 40 ff.): Diese sind denn auch weniger entlang eines durchdachten systematischen Konzepts oder entlang von Kriterien eines qualitativ hochwertigen Rechtsschutzes entstanden, als vielmehr politischen Opportunitäten und Entlastungsfragen geschuldet. Eine grosse Unübersichtlichkeit und fehlende Systematik sind die Folge.

In diesem Zusammenhang ist auch die Rolle der verwaltungsinternen Rechtspflege zu überprüfen und sich die Frage zu stellen, ob sie ihrer Funktion als Ergänzung des gerichtlichen Rechtsschutzes noch gerecht wird. Kennzeichnet sich die verwaltungsinterne Rechtspflege nicht mehr länger durch ihre leichte Zugänglichkeit, herabgesetzte Anforderungen an die Form, tiefere Kosten und ihre «Mittlerfunktion» (im Streben nach einer gütlichen Einigung) aus, wäre ein Verzicht auf die verwaltungsinterne Rechtspflege zu prüfen.

Im Übrigen tragen auch die vielen internen Querverweise (vgl. Art. 15^{bis} Abs. 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 64, Art. 66, Art. 71 f., Art. 80 Abs. 1, Art. 85 Abs. 2, Art. 86, Art. 92, Art. 93^{ter}), die die «sachgemässe» Anwendung von Bestimmungen anderer Verfahrensstadien oder -arten verlangen, wenig zur Verständlichkeit bei. Vielmehr sind sie der Rechtssicherheit abträglich.

Weiter vermag das VRP in zahlreichen Bereichen den Anforderungen eines modernen und zeitgemässen Verwaltungsrechtspflegegesetzes nicht mehr zu genügen. Die mangelnde Orientierung an den zwischenzeitlich auf Bundesebene kodifizierten Verfahrensgrundrechten, die Anfechtbarkeit von Realakten, beschleunigte Verfahren für Fälle grosser zeitlicher Dringlichkeit, begründungslose Verfügungen, das Novenrecht, Digitalisierungstendenzen und die Mündlichkeit der Verfahren sind nur einige Stichworte, die es in diesem Zusammenhang zu nennen gilt.

Bei Erlass des VRP im Jahr 1965 war zu Recht von einem (Markstein in der Entwicklung der kantonalen Verwaltungsrechtspflege) die Rede, nahm doch das St.Galler Gesetz eine Vorreiterrolle ein. Nachdem sich in den vergangenen fast 60 Jahren das rechtliche Umfeld wesentlich geändert hat, ist die Zeit nun mehr als reif, das VRP einer Totalrevision zu unterziehen, um es wiederum zu einem (Markstein) mit überkantonaler Strahlkraft werden zu lassen.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Totalrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vorzulegen.»

27. November 2023

Locher-St.Gallen Louis-Nesslau Schöbi-Altstätten Surber-St.Gallen